

Juli/August 2013

Kennzeichenrecht: Entscheide

comparez.ch / COMPARIS; COMPARIS.CH

Fehlende Verwechslungsgefahr

HGer ZH vom 10.4.2013
(HG110066-O)

Die comparis.ch AG, die einen Internetvergleichsdienst betreibt und diverse COMPARIS- bzw. COMPARIS.CH-Marken hält, erwirkte vor dem WIPO Arbitration und Mediation Center einen Entscheid, wonach ihr die Domain "www.comparez.ch", die der Konkurrentin Bonus.ch SA gehört, zu übertragen sei. Die Bonus.ch SA reichte darauf beim Handelsgericht Zürich eine Feststellungsklage mit dem Begehren ein, es sei gerichtlich festzustellen, dass die Registrierung und Benutzung der Domain "www.comparez.ch" keine Rechte der comparis.ch AG verletzen. Das Handelsgericht heisst die Klage gut.

Das Zeichenelement "compar" ist für Vergleichsdienstleistungen beschreibend und damit gemeinfrei. Durch Gebrauch und Werbung wurde die Kennzeichnungskraft der Marken COMPARIS bzw. COMPARIS.CH zwar über die Jahre gesteigert. Ihr Schutzbereich kann *"aber nicht soweit reichen, als dass Dritte den zum allgemeinen Sprachgebrauch gehörenden beschreibenden Begriff 'comparez' nicht verwenden dürften."* Das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr ist daher zu verneinen.

Auch eine lauterkeitsrechtliche Rufausbeutung ist nicht gegeben: *"Die Klägerin verwendet mit dem Domainnamen 'www.comparez.ch' (...) nicht ein Kennzeichen der Beklagten, sondern ein Wort des Gemeingebrauchs, welches lediglich den gleichen Wortstamm 'compar' wie die beklagten Marken (...) aufweist. (...) Die Klägerin bedarf keines Rechtfertigungsgrunds, um einen Begriff des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verwenden."*

Ce'Real

Nicht unterscheidungskräftiges Zeichen

BVGer vom 4.4.2013
(B-336/2012)

Nicht rechtskräftig!

Das für Lebensmittel wie Zucker-, Schokolade- und Backwaren (Klasse 30) beanspruchte Zeichen "Ce'Real" gehört zum Gemeingut.

Im Zusammenhang mit den beanspruchten Waren wird das Zeichen im Sinne von "Cerealien, Getreide, Korn, Müsli" (englisch = cereal) und nicht etwa von "das ist echt", "das ist wahr" oder "das ist real" (z.B. französisch = c'est réel) verstanden. Der gross gehaltene Buchstabe R und der Apostroph im strittigen Zeichen "Ce'Real" reichen nicht aus, um das englische Wort "cereal" ausreichend zu verändern und damit dem Zeichen Unterscheidungskraft zu verleihen.

Emblème du Croissant Rouge

Verwechslungsgefahr mit dem Emblem des Roten Halbmondes

BVGer vom 14.5.2013
(B-3304/2012)



Die nebenstehend abgebildete Marke wurde für pharmazeutische Produkte (Klasse 5) hinterlegt, mit Farbanspruch "blau/rosa". Das IGE erachtete die Marke als nicht eintragungsfähig, weil das bogenförmige Markenelement geeignet sei, mit dem Roten Halbmond des IKRK verwechselt zu werden und folglich gegen MSchG 2 d verstosse. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

Das Rotkreuzgesetz untersagt gemäss Bundesgericht die Verwendung der geschützten Zeichen als Bestandteil einer Marke schlechthin, ohne Rücksicht darauf, welche Bedeutung ihnen zusammen mit anderen Elementen der Marke zukommt und welche Waren oder Dienstleistungen mit der Marke gekennzeichnet werden sollen: "*En l'espèce, (...) ni la prétendue absence d'échancre, ni la largeur, ni l'orientation, ni la couleur de l'élément arqué ne permettent d'exclure que cet élément soit perçu comme l'emblème du croissant rouge sur fond blanc protégé par la Loi sur la Croix-Rouge. L'élément arqué ne saurait en particulier être qualifié de stylisation qui supprimerait tout renvoi à l'emblème protégé (...).*"

Aus der Tatsache, dass der Rote Halbmond in der streitgegenständlichen Marke tatsächlich rosa und nicht rot ist, kann die Hinterlegerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Der Unterschied zur Farbe rot ist zu gering.

WeightWatchers (fig.) / WatchWT (fig.)

Fehlende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 12.4.2013
(B-3757/2011)

Widerspruchsmarke:



Angegriffene Marke:



Zwischen den Marken "WeightWatchers (fig.)" und "WatchWT (fig.)" besteht trotz der Bekanntheit von "WeightWachters" und trotz Waren- und Dienstleistungsidentität bzw. -gleichartigkeit (z.B. Waagen [Klasse 9] und Beratungen im Bereich der Gewichtskontrolle [Klasse 44]) keine Verwechslungsgefahr. Die angegriffene Marke verwendet das Markenelement "Watch" anders als die Widerspruchsmarke nicht in Nachstellung. Das Markenelement "WT" kann zwar als Abkürzung des Wortes "Weight" aufgefasst werden, dies bedarf jedoch einer Interpretation der beiden Buchstaben und damit eines gewissen Gedanken- aufwands. Auch die unterschiedlichen grafischen Gestaltungen der Wortelemente und der angefügten Logos wirken einer Verwechslungsgefahr entgegen.

FOCUS / AbaFocus

Schwach kennzeichnungskräftige Widerspruchsmarke

BVGer vom 27.3.2013
(B-259/2012)

Zwischen den Marken FOCUS und "AbaFocus" besteht nur in Bezug auf die identisch beanspruchten "Magnetaufzeichnungsträger" (Klasse 9) eine Verwechslungsgefahr. Keine Verwechslungsgefahr besteht in Bezug auf Waren und Dienstleistungen wie Computerhardware, Software und Computersoftware-Entwicklung, weil die Bezeichnung "Focus" für diese Bereiche nur schwach kennzeichnungskräftig ist. So weist "Focus" im Sinne von "Schärfe" und "scharfstellen" hinsichtlich Computerhardware, welche auch optische Darstellungsmittel wie Bildschirme umfasst, einen beschreibenden Charakter auf. In Bezug auf Software ist "Focus" im Sinne einer Programmieretechnik, eines Interessenschwerpunkts, einer Bündelung sowie des Scharfstellens von Bildern oder Objektiven mehrfach beschreibend.

AON / AON Hewitt (fig.)

Fehlende Gleichartigkeit

BVGer vom 23.5.2013
(B-2710/2012)

Zwischen Druckereierzeugnissen (Klasse 16) einerseits und der Verbreitung von Werbeanzeigen sowie der Verkaufsförderung für Dritte (Klasse 35) andererseits besteht keine Gleichartigkeit. Die beiden genannten Dienstleistungen sind auch nicht gleichartig zu Geschäftsführungs- und Personalberatungsdienstleistungen (Klasse 35).

Kennzeichenrecht: Aktuelles

Elektronische Prüfungshilfe

IGE im Juli 2013
<https://ph.ige.ch/ph/>

Das IGE hat eine neue elektronische Prüfungshilfe aufgeschaltet. Dabei handelt es sich um eine Datenbank des Instituts mit über 500 Einträgen. Sie löst die bisherige Datenbank "Prüfungspraxis" ab und enthält zudem Entscheide des IGE zu Markeneintragungsgesuchen. Damit dient sie ähnlich wie die Klassifikationshilfe der Vorhersehbarkeit der Entscheide sowie einer einheitlichen Praxis.

Lauterkeitsrecht: Entscheide

Verkauf fremder Produkte

Unlautere Verwendung eines Domainnamens

HGer ZH vom 9.8.2012
 (HE120252-O)

Ein französisches Unternehmen klagte gestützt auf Lauterkeitsrecht gegen ein Schweizer Unternehmen, das eine Domain verwendete, welche aus dem Namen der Klägerin bestand. Die Beklagte machte geltend, es läge kein unlauterer Wettbewerb vor, weil sie über die streitgegenständliche Webseite nur Produkte der Klägerin verkaufe. Das Handelsgericht Zürich heisst die Klage gut und verfügt die Übertragung des Domains auf die Klägerin.

Gemäss Gericht liegt eine Verwechslungsgefahr vor, da die Gefahr von Fehlrechnungen besteht. Für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr ist nicht relevant, dass die Beklagte *"keine Konkurrentin der Klägerin ist, sondern deren Produkte verkauft. Im Gegenteil wird die Vermutung eines falschen Zusammenhangs noch dadurch verstärkt, dass die Webseite neben dem Logo der Beklagten das Logo der Klägerin trägt und in dessen Farben gehalten ist sowie über die Domain einzig die Produkte der Klägerin beworben und verkauft werden. (...) Im Sinne der Generalklausel von UWG 2 verhält sich die Beklagte zudem unlauter dadurch, dass sie als Dritte das Kennzeichen der Klägerin als Domain registriert und diese damit der Klägerin als Zeicheninhaberin entzogen hat, ohne ein eigenes, schutzwürdiges Interesse an dieser Domain zu haben (...). Denn als eigenes Interesse bringt die Beklagte einzig vor, dass sie die Produkte der Klägerin verkaufe und diese fördern wolle. (...) Daraus folgt aber gerade, dass die Beklagte vom Handelsnamen der Beklagten profitieren möchte. Dies ist kein schutzwürdiges Interesse (...)."*

Anbringen auf Substraten

Anforderungen an die Glaubhaftmachung bei superprovisorischen Massnahmen

BPatGer vom 24.5.2013
(S2013_005)

Massnahmeverfahren!

Gestützt auf ein Schweizer Patent verlangte eine Patentinhaberin, dass kraft PatG 77 bei einer Konkurrentin eine Beschreibung eines angeblich patentverletzenden Verfahrens aufzunehmen sei. Wegen Verdunklungsgefahr sei die Beschreibung superprovisorisch anzuordnen, d.h. ohne Anhörung der Konkurrentin. Das Bundespatentgericht verweigert die superprovisorische Aufnahme einer Beschreibung, verpflichtet jedoch die Konkurrentin, am angeblich widerrechtlichen Verfahren keine Änderungen vorzunehmen.

Schweizer Patente werden materiell (Neuheit, Nichtnaheliegen) nicht geprüft. Somit kann sich allein aus der Tatsache des Registereintrags nicht bedingungslos die Vermutung der Gültigkeit des Patents ergeben: *"Appliqué à la validité d'un brevet suisse, ce principe signifie qu'un moyen de preuve est nécessaire pour faire valoir valablement à titre superprovisionnel un droit attaché à un brevet suisse purement national. Un tel moyen de preuve peut par exemple prendre la forme d'un rapport de recherche avec ses annexes établi par un organe officiel pour le brevet suisse, voire pour un brevet étranger ou pour un brevet européen ou pour une demande internationale de brevet appartenant à la même famille que le brevet suisse, ou de tout autre moyen de preuve analogue, rendant vraisemblable la validité du brevet."*

Da die Gesuchstellerin keinen solchen Beweis vorlegt und im Gegenteil noch Indizien vorliegen, die die Gültigkeit des Klagepatents als fraglich erscheinen und ein Recht der Beklagten auf Nutzung der Erfindung nicht ausschliessen lassen, erscheint es als zu grossen Eingriff in die Rechtssphäre der Beklagten, ohne deren Anhörung eine Beschreibung nach PatG 77 anzuordnen: *"Dès lors que la validité du brevet litigieux et l'inexistence d'un droit d'utilisation par la défenderesse de l'invention brevetée sont douteuses à ce point, une mesure superprovisionnelle aussi intrusive qu'une description précise du procédé utilisé par la défenderesse ne saurait être ordonnée. On ne saurait recourir abusivement à une description précise selon l'art. 77 LBI à des fins de renseignement injustifié."*

Urheberrecht: Entscheide

Reportages pour la SSR

Auslegung eines Vertrags nach Vertrauensprinzip

BGer vom 23.4.2013
(4A_643/2012)

Ein freischaffender Journalist, der für das Schweizer Radio verschiedene Reportagen geschaffen hatte, klagte gegen die SRG auf Auszahlung einer zusätzlichen Entschädigung. Er machte geltend, die von der SRG bezahlten Entschädigungen hätten nicht auch die Übertragung der Urheberrechte miterfasst. Das Kantonsgericht Waadt wies die Klage ab. Das Bundesgericht bestätigt.

Ob und in welchem Umfang in einem Vertrag eine Übertragung von Urheberrechten vereinbart wurde, bestimmt sich durch Auslegung des Vertrags, wobei das Vertrauensprinzip und die Zweckübertragungstheorie zu beachten sind.

"En l'occurrence, il a été constaté qu'entre 2000 et 2005, le recourant a réalisé pour l'intimée, laquelle a pour but singulièrement d'émettre des émissions de radio, douze reportages. La volonté réelle des parties n'ayant pas pu être arrêtée, il doit être admis, selon la théorie de la confiance, que tous ces reportages étaient destinés à être diffusés sur les ondes de l'ancienne RSR. On ne peut en effet raisonnablement concevoir que l'intimée entendait garder dans ses archives sonores lesdits reportages, pour lesquels elle avait versé des honoraires au recourant, sans que ses auditeurs ne puissent jamais en profiter. Du reste, pour chacun de ces reportages, l'auteur a émis une facture, dont l'intimée s'est acquittée. Ces factures ne réservaient pas la question d'une éventuelle redevance qui serait due en plus à l'auteur."

Roter Vari

Keine Verletzung von Urheberrechten

BGer vom 19.3.2013
(4A_598/2012)



Unter den Begriff der Werkentstellung im Sinne von URG 11 II fällt "nur eine erhebliche Veränderung mit negativen Auswirkungen."

Eine Werkentstellung liegt entsprechend nicht vor, wenn bei einer für eine neue Produktlinie eines grossen Schweizer Detailhändlers geschaffenen Tierfigur vereinzelt gewisse Körperteile der Figur (Schwanz, Mittelfinger, linker Arm) weggelassen oder verdeckt werden und wenn dabei das typische Erscheinungsbild der Figur nicht verloren geht.

Landschaftsfotografien

Übertragbarkeit des urheberrechtlichen Zutrittsrechts

OGer ZH vom 26.2.2013
(LK10007-O/U)

Das Zutrittsrecht nach URG 14 ist übertragbar. Beim Zutrittsrecht steht die Sicherung der urheberrechtlichen Verwendungsrechte und nicht so sehr die Aufrechterhaltung der ideellen Bande zwischen dem Urheber und seinem Werk im Vordergrund. Deshalb kann das Zutrittsrecht nicht als unübertragbares Urheberpersönlichkeitsrecht qualifiziert werden. Entsprechend steht das Zutrittsrecht nicht nur dem Urheber selbst, sondern auch seinen (derivativen) Rechtsnachfolgern zu.

Medienrecht: Entscheide

Sondersendung Botox

Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots

BGer vom 12.4.2013
(2C_1246/2012)

Das Schweizer Fernsehen strahlte im Gesundheitsmagazin «Puls» eine Sondersendung zum Nervengift Botulinumtoxin (Botox) aus. Unter anderem wurde das Publikum über die medizinischen und kosmetischen Anwendungsmöglichkeiten von Botox sowie über das Milliardengeschäft der Hersteller informiert. Der Beitrag unterliess es aber, auf die im Zusammenhang mit Botox notwendigen Tierversuche hinzuweisen. Auf Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) urteilte die UBI, dass das Weglassen dieses Hinweises eine Verletzung des Gebots der sachgerechten Information darstelle. Das Bundesgericht bestätigt.

Gestützt darauf wie der TV-Beitrag anmoderiert wurde, ging der durchschnittliche TV-Zuschauer davon aus, dass im Beitrag über alle für Patienten bzw. Konsumenten wesentlichen Aspekte rund um Botox informiert würde. Das Verschweigen der Tierversuchsproblematik bildete den Verzicht auf einen in diesem Zusammenhang für die Meinungsbildung des Zielpublikums wesentlichen Punkt. Dass auf der Webseite des Fernsehens über die Tierversuche informiert wurde, genügt nicht: *"Soweit die SRG betont, dass sie in der ergänzenden Online-Information zur Sendung die umstrittene Problematik abgedeckt habe, kann heute (noch) nicht davon ausgegangen werden, dass jene von einer Mehrzahl der Zuschauer (auch) konsultiert wird. Zudem muss die Sendung selber den gesetzlichen Minimalanforderungen genügen (...)."*

Ticketvertrieb

Beschwerdelegitimation von Konkurrenten in KG-Verfahren

BGer vom 5.6.2013
(2C_1054/2012)

Die WEKO stellte eine u.a. gegen Ticketcorner geführte Untersuchung ein. Drei Konkurrenten von Ticketcorner, welche im Untersuchungsverfahren Parteistellung hatten, reichten gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde ein. Das Bundesverwaltungsgericht trat auf diese nicht ein, da den Beschwerdeführern keine Beschwerdelegitimation zukomme. Das Bundesgericht weist die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurück, da dieses zu hohe Anforderungen an die Beschwerdelegitimation gestellt habe.

Im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung von VwVG 48 ist zu berücksichtigen, dass die Konkurrentenbeschwerde im Bereich der Kartellgesetzgebung dazu beiträgt, die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Konkurrenten und damit einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. *"Das Kartellgesetz als Ordnung zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs versetzt die Konkurrenten in eine besondere, beachtenswerte, nahe Beziehung zueinander. Sie sind von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung direkt und unmittelbar betroffen und haben an deren Beseitigung ein praktisches und schutzwürdiges Interesse."*

Einem Konkurrenten ist ungeachtet seiner Beteiligung am Untersuchungsverfahren nach KG 43 nicht ohne Weiteres eine Beschwerdebefugnis einzuräumen, sondern nur dann, wenn er *"einen deutlich spürbaren wirtschaftlichen Nachteil erleidet (...). Ein deutlich spürbarer wirtschaftlicher Nachteil setzt eine konkrete, individuelle Betroffenheit voraus und liegt vor, wenn sich die beanstandete Abrede oder Verhaltensweise in wesentlichem Ausmass nachteilig auf den Konkurrenten auswirkt, namentlich indem er eine Umsatzeinbusse erleidet. Eine besondere Schwere ist dabei nicht vorausgesetzt. (...) Über das Vorliegen eines wirtschaftlichen Nachteils im umschriebenen Sinne hinaus kann (...) keine weitere Schranke für die Beschwerdebefugnis gesetzt werden. So kann sie nicht erst dann bejaht werden, wenn der wirksame Wettbewerb nicht mehr funktioniert (...). Damit würde die materiell-rechtliche Beurteilung auf der Stufe der Beschwerdebefugnis vorweggenommen, mit der Folge, dass der Rechtsschutz von Konkurrenten weitgehend ausgeschlossen wäre (...)"*.

Energie - Etiketten

Verletzung des Öffentlichkeitsgesetzes

BGer vom 26.4.2013
(1C_64/2013)

Im Rahmen einer Recherche beantragte der Redaktor des Konsumentenmagazins "K-Tipp" Einsicht in amtliche Dokumente. Das Bundesamt für Energie (BFE) gewährte die Einsicht, erhob jedoch eine Gebühr von CHF 250. Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. November 2012 ab (vgl. INGRES NEWS 2/2013, 5). Das Gericht war der Auffassung, dass weder das BGÖ noch die VBGÖ eine generelle Befreiung der Medien von der allgemeinen Gebührenpflicht vorsehe. Das Bundesgericht heisst eine gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde gut und weist die Sache zur Neuurteilung an das Bundesamt für Energie zurück.

Aus dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung und anderen damit in Verbindung stehenden Erlassen folgt keine generelle Befreiung von Medien und Medienschaffenden von einer Gebührenpflicht. Mit Blick auf die Gesetzgebungsgeschichte ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber den besonderen Bedürfnissen der Medien auch bei der Gebührenerhebung Rechnung tragen wollte, indem im Einzelfall Gebühren erlassen werden können.

Im vorliegenden Fall ist die Frage, ob eine Gebühr erhoben werden und, falls ja, wie hoch diese sein durfte, durch das BFE neu zu beurteilen: *"Auch wenn die Behörde den rund 30-seitigen Bericht insgesamt auf abdeckungsbedürftige Stellen durchlesen musste (...), kann die Bearbeitung des Gesuchs nicht als besonders aufwendig bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer arbeitet für eine Konsumentenzeitschrift und seine Recherche betraf ein Thema von öffentlichem Interesse. Unter diesen Umständen überwiegt klarerweise das öffentliche Interesse am Zugang zum fraglichen Bericht das Interesse an einer rationellen und effektiven Verwaltung, weshalb von einem Anspruch auf einen besonderen (günstigen) Gebührenansatz ausgegangen werden kann, soweit das BFE im Rahmen seines Ermessens nicht ohnehin auf eine Gebühr verzichtet."*

Diverses: Aktuelles

Erhöhung diverser IGE-Gebühren

Medienmitteilung des EJPD vom 1.5.2013
<http://www.news.admin.ch>

Der Bundesrat hat eine Änderung der Gebührenordnung des IGE genehmigt. Die neuen Jahresgebühren für Patente und ergänzende Schutzzertifikate werden progressiv ausgestaltet: Der Patentschutz wird teurer, je länger er dauert. Die Verlängerung von Marken wird ebenfalls teurer (neu CHF 700 statt CHF 550). Die Änderung der Gebührenordnung wird per 1. Januar 2014 wirksam.

Kroatien EU-Mitglied

1. Juli 2013

Nachdem Kroatien als 28. Staat der EU beigetreten ist, hat sich der Schutzbereich von Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern automatisch auf dieses neue Mitgliedsland ausgeweitet. Eine Sonderregelung besteht im Falle von Konflikten mit älteren, national für Kroatien geltenden Schutzrechten.

Literatur

Dommages-intérêts suite à la violation de droits de propriété intellectuelle

Propriété intellectuelle –
 Intellectuel Property, Bd. 5

Yaniv Benhamou

Schulthess Juristische Medien AG
 et al., Genf et al. 2013,
 XVII + 361 Seiten, CHF 85;
 ISBN 978-3-7255-6751-5

Die Genfer Doktorarbeit nimmt sich umfassend dem monetären Ersatz bei Immaterialgüterrechtsverletzungen nach Schweizer Recht an. Nach einem ersten Teil mit zahlreichen internationalen Bezügen (TRIPS, EU, Deutschland, Frankreich, USA) werden die verschiedenen obligationenrechtlichen Anspruchsgrundlagen sowie die Schadenersatzberechnung vertieft gewürdigt, gerade auch die enge Handhabung des Begriffs der Lizenzanalogie in der Schweizer Rechtsprechung.

Nicht registrierte Kennzeichen und Weiterbenutzungsrechte in der Schweiz und in Deutschland

Angela Dechow

Schulthess Juristische Medien
 AG, Zürich et al. 2013,
 59 Seiten, CHF 38;
 ISBN 978-372-556-7768

Die Veröffentlichung aus dem LL.M.-Lehrgang "Internationales Wirtschaftsrecht" der Universität Zürich und des Europa Instituts Zürich behandelt aus der Unternehmenssicht den Schutz registrierter und nicht registrierter Kennzeichen unter besonderer Berücksichtigung des Weiterbenutzungsrechts von MSchG 14. De lege ferenda hält die Autorin ein solches auch für das deutsche und europäische Recht für erstrebenswert, um KMU zu schützen und unnötige Markenmeldungen und Verletzungsprozesse zu vermeiden.

Arzneimittelrecht

Max Giger / Urs Saxer /
Andreas Wildi /
Markus B. Fritz

Schulthess Juristische Medien
AG, Zürich et al. 2013,
XXIII + 186 Seiten, CHF 95;
ISBN 978-3-7255-6713-3

Das mit dem Untertitel "Eine Wegleitung für die medizinische und pharmazeutische Praxis sowie für Behörden und Versicherer" erschienene Buch der Mitautoren mit juristischem wie auch naturwissenschaftlichem Hintergrund beschreibt praxisnah namentlich vor dem Hintergrund von HMG, HFG und KVG den Medikationsprozess, die Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln, deren Vertrieb und Werbung, Sicherheit und Qualität, Verschreibung und Abgabe sowie Vergütung, Preise, Forschung und Sponsoring.

Das ergänzende Schutzzertifikat

Kilian Schärli

Schulthess Juristische Medien
AG, Zürich et al. 2013,
XL + 172 Seiten, CHF 75;
ISBN 978-3-7255-6612-9

Mit diesem Luzerner Beitrag zur Rechtswissenschaft (Bd. 73) liegt die erste Schweizer Doktorarbeit zum ergänzenden Schutzzertifikat vor. Neben der Rechtslage in der Schweiz wird naturgemäss auch das Recht der EU ausführlich untersucht, jeweils hauptsächlich hinsichtlich des Erzeugnis-Begriffs, der Schutzvoraussetzungen und des Schutzbereichs und stets unter Prüfung der inzwischen beachtlich angewachsenen Rechtsprechung. Hilfreiche Fallrechtsübersichten (Schweiz, EU) runden das Werk ab.

Leitfaden zum Chemikalienrecht

Christoph Streuli /
Dag Kappes / Urs Näf /
Urs von Arx

Stämpfli Verlag AG, 2. Aufl., Bern
2013, 274 Seiten, CHF 98;
ISBN 978-3-7272-8858-6

Die zweite Auflage des Leitfadens zum Schweizer Chemikalienrecht (mit vielen europäischen und internationalen Bezügen) ist erschienen, erneut geschrieben von über einen teils juristischen und teils naturwissenschaftlichen Hintergrund verfügenden Autoren. Eingearbeitet wurde namentlich die wichtige jüngste Gesetzgebung, etwa im Rahmen der Chemikalien-Verordnung und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Das Buch bietet wiederum eine wertvolle erste Hilfe und verringert den Suchaufwand bei weitergehenden Fragen bedeutend.

Tagungsberichte

Mitgliederversammlung des INGRES

3. Juli 2013, Lake Side,
Zürich

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten Michael Ritscher erörterte der Geschäftsführer Christoph Gasser die vergangenen und kommenden INGRES-Veranstaltungen. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Bilanz und die Erfolgsrechnung 2012 sowie das Budget 2013 (Peter Widmer), nahm Kenntnis vom Rücktritt des langjährigen Vorstandsmitglieds Roland Wildi, belies den Mitgliederbeitrag unverändert und entlastete den Vorstand nach Verlesung des Revisionsberichts (J. David Meisser).

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

3. Juli 2013, Lake Side, Zürich

Die von rund 150 Teilnehmern besuchte Veranstaltung ermöglichte einmal mehr einen Rückblick auf die wesentliche Rechtsprechung der Ämter und Gerichte. In Betrachtung der Fälle der vergangenen zwölf Monate sprachen Natalia Clerc, Philipp Groz und Dieter Brändle zum Patentrecht, Annatina Menn zum Urheberrecht sowie Demian Stauber, Olivier Veluz und Eric Meier zum Markenrecht. Simon Holzer und Louis Lagler referierten zum kommenden EU-Patent, einschliesslich des diesbezüglichen Patentprozesses, sowie zu den möglichen Auswirkungen auf die Schweiz. Felix Addor stellte abschliessend die soeben vom Parlament verabschiedete "Swissness"-Gesetzgebung vor. Es folgte die traditionelle Schifffahrt auf dem Zürichsee. Die nächste Tagung "Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz" findet am 25. Juni 2014 am gleichen Ort statt.

Veranstaltungen

Die Marke zwischen Registereintrag und Benutzung – Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht

30. / 31. August 2013 (Freitag-nachmittag / Samstagmorgen), Kartause Ittingen

INGRES veranstaltet seinen nächsten Workshop zum Kennzeichenrecht in der malerischen Kartause Ittingen am 30. und 31. August 2013. Die Einzelheiten zum Programm mit markenrechtlichem Schwerpunkt, namentlich den unterschiedlichen Tatbeständen der Benutzung der Marke, sowie die Einladung lagen den INGRES NEWS 5/2013 bei und sind auch über www.ingres.ch abrufbar.

VIPS/VESPA-Herbstseminar

8. November 2013, Peter Merian-Haus, Basel

Das von den Patentanwaltsverbänden VESPA und VIPS veranstaltete ganztägige "Herbstseminar" befasst sich dieses Jahr mit dem Thema Rechtsinhaberschaft und Rechtsübertragung. Dabei beleuchten Vertreter der Justiz und der Advokatur die diesbezügliche Praxis in der Schweiz und vor dem Europäischen Patentamt. Weitere Informationen und Anmeldeunterlagen finden sich unter www.chepat.ch und www.acbis.org.

Der Immaterialgüterrechtsprozess

3. Dezember 2013, Bundesverwaltungsgericht, St. Gallen

Als Folgeanlass zu den Tagungen zum neuen Immaterialgüterrechtsprozess (25. November 2010), zum Verfahren vor dem Bundespatentgericht (22. November 2011) und zu den ersten Erfahrungen zum Immaterialgüterprozess unter der neuen ZPO (5. Dezember 2012) wird eine weitere prozessrechtliche Veranstaltung durchgeführt, diesmal vornehmlich zu beweisrechtlichen Fragen. Die Einladung folgt.